

Entwurf

**Niedersächsisches Gesetz
zum Schutz von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern
(HeimbewSchutzG)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des Gesetzes, Ersetzung des Heimgesetzes
- § 3 Beratung und allgemeine Information
- § 4 Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner
- § 5 Anforderungen an den Betrieb eines Heims
- § 6 Anzeigepflichten
- § 7 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
- § 8 Prüfungspflichten und -befugnisse der Behörden, Verpflichtung zur Auskunft
- § 9 Beratung bei Mängeln in Heimen
- § 10 Anordnungen bei Mängeln
- § 11 Betätigungsverbot, Einsetzen einer kommissarischen Heimleitung
- § 12 Untersagung
- § 13 Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften
- § 14 Befreiungen zur Erprobung neuer Betreuungs- oder Wohnformen
- § 15 Verordnungsermächtigungen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Zuständigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Heime.

(2) Heime sind entgeltlich betriebene Einrichtungen, die in ihrem Bestand unabhängig von Wechsel und Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner dem Zweck dienen,

1. ältere, pflegebedürftige volljährige oder behinderte volljährige Menschen aufzunehmen,
2. ihnen Wohnraum zu überlassen und
3. für sie Betreuung zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten.

(3) ¹Heime sind auch nicht selbstbestimmte Wohngemeinschaften, die dem Zweck dienen, pflegebedürftigen volljährigen oder behinderten volljährigen Menschen das Leben in einer Haushaltsgemeinschaft zu ermöglichen, in der entgeltliche Betreuungsleistungen ambulanter Dienste in Anspruch genommen werden. ²Eine Wohngemeinschaft ist nicht selbstbestimmt, wenn

1. sie von einem Dritten betrieben wird, der dort zugleich Leistungen der Vermietung und ambulanten Betreuung erbringt oder
2. die Bewohnerinnen und Bewohner die ambulanten Betreuungsdienste sowie Art und Umfang der Leistungen nicht frei wählen können oder
3. die Bewohnerinnen und Bewohner durch ambulante Betreuungsdienste in ihrem Selbstbestimmungsrecht eingeschränkt werden.

(4) Keine Heime sind räumlich abgeschlossene Wohngemeinschaften, in denen bis zu zwölf behinderte volljährige Menschen ambulante Betreuungsleistungen gemäß § 54 Abs. 1 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs erhalten.

(5) ¹Als Heim gilt auch betreutes Wohnen, wenn volljährige Bewohnerinnen und Bewohner über die Nutzung des Wohnraums hinaus vertraglich verpflichtet sind,

1. Verpflegung oder solche Betreuungsleistungen von bestimmten Anbietern abzunehmen, die über allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufdienste, die Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen, Informationen und Beratungsleistungen hinaus gehen, oder

2. allgemeine Betreuungsleistungen von bestimmten Anbietern abzunehmen, wenn das auf diese Leistungen entfallende Entgelt 25 vom Hundert der Miete, einschließlich der Betriebskosten, übersteigt.

²Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Wohnraum für in § 1 Abs. 2 Nr. 1 genannte Personen, der nach dem Wohnraumförderungsgesetz oder dem Zweiten Wohnungsbaugesetz in der Fassung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137) mit den nachfolgenden Änderungen gefördert worden ist oder nach dem Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetz (*Einsetzen der Fundstelle nach Verkündung*) gefördert wird.

(6) Dieses Gesetz gilt nicht für Krankenhäuser im Sinne des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, für Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke, für Hospize sowie für Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege.

§ 2

Zweck des Gesetzes, Ersetzung des Heimgesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist es,

1. die Würde sowie Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen vor Beeinträchtigungen zu schützen,
2. den Bewohnerinnen und Bewohnern von Heimen eine angemessene und individuelle Lebensgestaltung zu ermöglichen, insbesondere ihre Selbständigkeit, Selbstbestimmung, Selbstverantwortung sowie Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben innerhalb und außerhalb von Heimen zu wahren und zu fördern,
3. die Einhaltung der dem Betreiber des Heims gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten zu sichern,
4. die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner zu gewährleisten,
5. eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens und der Betreuung zu sichern,
6. die behördliche Beratung in Heimangelegenheiten zu fördern sowie
7. die Zusammenarbeit der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden mit den Betreibern von Heimen und deren Verbänden, den Pflegekassen, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung sowie den Trägern der Sozialhilfe zu fördern.

(2) Dieses Gesetz ersetzt in Niedersachsen das Heimgesetz in der Fassung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) mit Ausnahme der §§ 5 bis 9 und 10 Abs. 1 Satz 3 und des § 14.

§ 3

Beratung und allgemeine Information

Die Heimaufsichtsbehörden beraten und informieren

1. die Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen sowie deren Bewohnervertretungen, Bewohnerfürsprecherinnen und Bewohnerfürsprecher über die jeweiligen Rechte und Pflichten,
2. Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über Heime und über die Rechte und Pflichten der Betreiber und der Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen und
3. die Bewohnerinnen und Bewohner selbstbestimmter ambulant betreuter Wohngemeinschaften, deren Vermieterinnen und Vermieter und die Träger von Betreuungsdiensten, die dort Leistungen der ambulanten Versorgung erbringen oder erbringen wollen, über ihre Rechte und Pflichten.

§ 4

Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner

(1) ¹Die Bewohnerinnen und Bewohner eines Heims wirken durch eine Bewohnervertretung in Angelegenheiten des Heimbetriebs mit, die die Unterkunft, die Verpflegung, die Aufenthaltsbedingungen, die Betreuung oder die Freizeitgestaltung betreffen. ²Die Bewohnervertretung kann bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Rechte fach- und sachkundige Personen ihres Vertrauens hinzuziehen; diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ³Die Bewohnervertretung soll mindestens einmal im Jahr zu einer Bewohnerversammlung einladen, zu der jede Bewohnerin und jeder Bewohner eine Vertrauensperson hinzuziehen kann.

(2) ¹Die Mitglieder der Bewohnervertretung in einem Heim werden von dessen Bewohnerinnen und Bewohnern gewählt. ²Wählbar sind die Bewohnerinnen und Bewohner des Heims. ³Daneben sind in angemessenem Umfang auch volljährige Angehörige und sonstige volljährige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner, Mitglieder von örtlichen Seniorenvertretungen und von örtlichen Behindertenorganisationen sowie von der Heimaufsichtsbehörde vorgeschlagene Personen wählbar.

(3) Die Heimaufsichtsbehörden fördern die Unterrichtung der Bewohnerinnen und Bewohner und der Mitglieder von Bewohnervertretungen über die Wahl zu den Bewohnervertretungen und deren Befugnisse sowie über die Möglichkeiten der Mitwirkung.

(4) ¹Für die Zeit, in der eine Bewohnervertretung in einem Heim nicht gebildet werden kann, werden ihre Aufgaben durch eine Bewohnerfürsprecherin oder einen Bewohnerfürsprecher wahrgenommen, die oder der von der Heimaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Heimleitung bestellt wird. ²Die Tätigkeit der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

(5) ¹Der Betreiber eines Heims ist verpflichtet, der Bewohnervertretung, der Bewohnerfürsprecherin oder dem Bewohnerfürsprecher rechtzeitig vor Aufnahme von Verhandlungen über Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach dem Elften Buch oder dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen die Gründe sowie die Angemessenheit einer angestrebten Entgelterhöhung zu erläutern und diesen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Der Betreiber hat den Mitgliedern der Bewohnervertretung, der Bewohnerfürsprecherin oder dem Bewohnerfürsprecher auf Verlangen zur Vorbereitung ihrer Stellungnahme Einsicht in die Kalkulationsunterlagen zu gewähren. ³Der Betreiber ist verpflichtet, den Inhalt der Stellungnahme vor Beginn der Verhandlungen den als Kostenträgern betroffenen Vertragsparteien zur Kenntnis zu geben.

(6) ¹Auf Heime und Teile von Heimen im Sinne des § 1 Abs. 1, die ausschließlich einer bis zu drei Monaten dauernden Aufnahme volljähriger Menschen dienen (Kurzzeitheime), finden die Absätze 1 bis 5 sowie die §§ 6, 7 und 14 Abs. 2 Nr. 3 und 4, Abs. 3, 4 und 7 des Heimgesetzes keine Anwendung. ²Nehmen die Heime nach Satz 1 in der Regel mindestens sechs Personen auf, so finden die Absätze 1, 3 und 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Bewohnerfürsprecherin oder ein Bewohnerfürsprecher zu bestellen ist.

§ 5

Anforderungen an den Betrieb eines Heims

(1) Der Betreiber eines Heims ist verpflichtet, seine Leistungen nach dem jeweils allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse zu erbringen, sein Leistungsangebot, aufgeschlüsselt nach Art, Menge und Preis, allen Interessierten zugänglich zu machen und die Bewohnerinnen und Bewohner über ihren Beratungsanspruch nach § 3 Nr. 1 und ihre

Beschwerdemöglichkeiten bei der Heimaufsichtsbehörde sowie den Pflegekassen und den Trägern der Sozialhilfe zu informieren.

(2) Ein Heim darf nur betrieben werden, wenn in ihm

1. die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner geachtet und vor Beeinträchtigungen geschützt werden,
2. den Bewohnerinnen und Bewohnern eine nach Art und Umfang ihrer Betreuungsbedürftigkeit angemessene Lebensgestaltung ermöglicht sowie die erforderlichen Hilfen gewährt werden,
3. die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung, die Selbstverantwortung und die Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am Leben in der Gemeinschaft gewahrt und gefördert werden, insbesondere bei behinderten Menschen die sozialpädagogische Betreuung und heilpädagogische Förderung sowie bei Pflegebedürftigen eine humane und aktivierende Pflege unter Achtung der Menschenwürde gewährleistet werden,
4. eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens, der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Verpflegung und der Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner, auch soweit sie pflegebedürftig sind, einschließlich der Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse, sowie die ärztliche und gesundheitliche Betreuung gesichert sind,
5. sichergestellt wird, dass die Eingliederung behinderter volljähriger Bewohnerinnen und Bewohner gefördert wird,
6. sichergestellt wird, dass für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner Pflegeplanungen aufgestellt werden und deren Umsetzung aufgezeichnet wird,
7. sichergestellt wird, dass in Einrichtungen für behinderte Menschen für die Bewohnerinnen und Bewohner Förder- und Hilfepläne aufgestellt werden und deren Umsetzung aufgezeichnet wird,
8. ein ausreichender Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Infektionen gewährleistet wird und außerdem sichergestellt wird, dass von den Beschäftigten die Anforderungen an die Hygiene eingehalten werden,
9. sichergestellt wird, dass die Arzneimittel bewohnerbezogen und ordnungsgemäß aufbewahrt und die in der Pflege tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln beraten werden, und
10. sichergestellt wird, dass es unter der Verantwortung einer Heimleitung betrieben wird.

(3) Der Betreiber eines Heims muss

1. die für den Betrieb eines Heims erforderliche Zuverlässigkeit besitzen,
2. sicherstellen, dass die Zahl der Beschäftigten und deren persönliche und fachliche Eignung für die zu leistende Tätigkeit ausreicht,
3. ein Qualitäts- und Beschwerdemanagement betreiben.

(4) Die Selbständigkeit der Betreiber von Heimen in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben bleibt unberührt.

§ 6

Anzeigepflichten

(1) ¹Wer den Betrieb eines Heims aufnehmen will, hat seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Heimaufsichtsbehörde anzuzeigen. ²Die Übernahme eines bestehenden Heims ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt vor der vorgesehenen Übernahme anzuzeigen. ³Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme oder der Übernahme,
2. Namen und Anschriften des Heims und seines Betreibers,
3. die Nutzungsart des Heims und der Räume, deren Lage, Zahl und Größe, bezüglich der Wohnräume auch die vorgesehene Belegung sowie die Konzeption des Heims,
4. den Namen, die berufliche Ausbildung und den beruflichen Werdegang der Heimleitung und bei Pflegeheimen auch der Pflegedienstleitung,
5. die vorgesehene personelle Ausstattung, soweit über die personelle Ausstattung nicht bereits ein Vertrag nach § 72, 84 Abs. 5 oder § 92 b des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs oder eine Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 in Verbindung mit § 76 Abs. 1 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs abgeschlossen ist, und
6. ein Muster der Heimverträge sowie sonstiger allgemein verwendeter Verträge.

⁴Stehen die Heimleitung oder die Pflegedienstleitung zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, so sind die Angaben bis zur Aufnahme des Heimbetriebs nachzuholen.

(2) Die Heimaufsichtsbehörde kann weitere Angaben verlangen, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

(3) Ändern sich Umstände, die nach Absatz 1 anzuzeigen sind, so sind die Änderungen der Heimaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(4) ¹Wer beabsichtigt, den Betrieb eines Heims ganz oder teilweise einzustellen oder die Inhalte von Verträgen im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 6 wesentlich zu ändern, hat dies der Heimaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. ²In der Anzeige über eine Einstellung oder Teileinstellung des Betriebs muss die anderweitige Unterkunft und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner nachgewiesen sowie die geplante ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Bewohnerinnen und Bewohnern angegeben werden.

(5) ¹Wer als Träger eines ambulanten Dienstes entgeltliche Betreuungsleistungen in einer Wohngemeinschaft pflegebedürftiger volljähriger oder behinderter volljähriger Menschen erbringt oder erbringen will, hat dies der Heimaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. ²Die Anzeige muss enthalten

1. die Anschrift des Ortes der Leistungserbringung,
2. Namen und Anschrift der Vermieterin oder des Vermieters der Räumlichkeiten der Wohngemeinschaft,
3. die Namen der Bewohnerinnen und Bewohner und, wenn diese Pflegeleistungen erhalten, zusätzlich die Angabe der Pflegestufe,
4. bei Wohngemeinschaften pflegebedürftiger volljähriger Menschen eine Erklärung darüber, ob zur Vermieterin oder zum Vermieter eine rechtliche oder tatsächliche Verbindung besteht, und
5. eine Kopie der mit den Bewohnerinnen und Bewohnern geschlossenen Verträge über die Leistungserbringung.

³Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 7

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) ¹Der Betreiber eines Heims hat die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten und Aufzeichnungen über den Betrieb zu machen. ²In den Aufzeichnungen muss insbesondere dargestellt werden

1. die wirtschaftliche und finanzielle Situation des Heims,

2. der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Ausbildung der in der Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner eingesetzten Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit, die von ihnen in dem Heim ausgeübte Tätigkeit, die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sowie die Dienstpläne,
3. der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, der Betreuungsbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner sowie bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern die Pflegestufe,
4. der Erhalt, die Aufbewahrung und die Verabreichung von Arzneimitteln sowie die pharmazeutische Überprüfung der Arzneimittelvorräte und die Unterweisung der Beschäftigten im sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln,
5. die Pflegeplanungen und Pflegeverläufe für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner,
6. in Einrichtungen der Behindertenhilfe Förder- und Hilfepläne für die Bewohnerinnen und Bewohner und die Umsetzung der Pläne,
7. die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung sowie zur Qualitätssicherung und deren Ergebnisse,
8. freiheitsentziehende Maßnahmen im Sinne des § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei Bewohnerinnen und Bewohnern sowie die Angabe der oder des für die Anordnung Verantwortlichen und
9. die für Bewohnerinnen und Bewohner verwalteten Gelder oder Wertsachen.

³Die Aufzeichnungen sind für jedes Heim gesondert zu führen. ⁴Der Betreiber kann die wirtschaftliche und finanzielle Situation des Heims auch durch die nach anderen Vorschriften geforderte Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung dokumentieren.

(2) Der Betreiber hat die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sowie die sonstigen Unterlagen und Belege über den Betrieb des Heims bis zum Ablauf von sechs Jahren nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen bestehen.

§ 8

Prüfungspflichten und -befugnisse der Behörden, Verpflichtung zur Auskunft

(1) ¹Die Heimaufsichtsbehörden prüfen durch wiederkehrende und anlassbezogene Prüfungen, ob in den Heimen die Anforderungen nach diesem Gesetz erfüllt werden. ²Angemeldete und unangemeldete Prüfungen sind jederzeit zulässig, zur Nachtzeit jedoch nur, soweit das Ziel der Prüfung zu anderer Zeit nicht erreicht werden kann. ³Der Betreiber,

die Heimleitung und die Pflegedienstleitung haben der Heimaufsichtsbehörde die für die Prüfung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen auf Verlangen Fotokopien von Geschäftsunterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.⁴Die Aufzeichnungen nach § 7 Abs. 1 hat der Betreiber im Heim zur Prüfung bereitzuhalten; für Aufzeichnungen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 gilt dies nur für angemeldete Prüfungen.

(2) ¹Die von der Heimaufsichtsbehörde mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt,

1. die für das Heim genutzten Grundstücke und die Räume des Heims zu betreten, jedoch Räume, die bestimmten Bewohnerinnen oder Bewohnern zur Wohnnutzung überlassen sind, nur mit deren Zustimmung,
2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
3. Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 7 zu nehmen,
4. sich mit den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie der Bewohnervertretung oder der Bewohnerfürsprecherin oder dem Bewohnerfürsprecher in Verbindung zu setzen,
5. bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern mit deren Zustimmung den Pflegezustand in Augenschein zu nehmen und
6. die Beschäftigten zum Heimbetrieb zu befragen.

²Der Betreiber hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. ³Die Behörde kann zu ihren Prüfungen fach- und sachkundige Personen hinzuziehen. ⁴Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ⁵Sie dürfen personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner nicht für sich speichern und nicht an Dritte übermitteln. ⁶Soweit die zuständige Behörde gesetzlich zur Durchführung weiterer Prüfungen von Heimen berechtigt oder verpflichtet ist, soll sie die Prüftermine koordinieren und die Prüfungen zeitgleich mit einer Prüfung nach diesem Gesetz vornehmen.

(3) ¹Zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit können Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohnerinnen oder Bewohner unterliegen oder Wohnzwecken der auskunftspflichtigen Person dienen, jederzeit betreten werden. ²Die auskunftspflichtige Person und die Bewohnerinnen und Bewohner haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(4) ¹Die Heimaufsichtsbehörde führt in jedem Heim jährlich mindestens eine Prüfung des Heims durch. ²Sie kann die Prüfungsabstände auf bis zu zwei Jahre ausdehnen, wenn ein Heim durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder durch unabhängige

Sachverständige oder Prüfinstitutionen im Sinne des § 114 Abs. 4 Satz 2 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs geprüft worden ist.

(5) Die Heimaufsichtsbehörde ist befugt, mit der Anzeige nach § 6 Abs. 1, jedenfalls aber drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme des Heims, Prüfungen vorzunehmen.

(6) ¹Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass eine Einrichtung als Heim betrieben wird, ohne entsprechend angezeigt zu sein, so hat die Heimaufsichtsbehörde die Befugnis, zu prüfen, ob die Einrichtung ein Heim ist. ²Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(7) Eine auskunftspflichtige Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihr selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(8) Klagen gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4, auch in Verbindung mit Absatz 6, haben keine aufschiebende Wirkung.

(9) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird durch die Absätze 1 bis 3, auch in Verbindung mit Absatz 6, eingeschränkt.

§ 9

Beratung bei Mängeln in Heimen

(1) ¹Stellt die Heimaufsichtsbehörde in einem Heim Mängel fest, so soll sie zunächst den Betreiber beraten, wie die Mängel abgestellt werden können. ²Das Gleiche gilt, wenn nach einer Anzeige nach § 6 bereits vor der Aufnahme des Heimbetriebs Mängel festgestellt werden.

(2) ¹An einer Beratung nach Absatz 1 soll die Heimaufsichtsbehörde den Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs bestehen, beteiligen. ²Er ist zu beteiligen, wenn die Beseitigung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen haben kann. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend in Bezug auf Pflegekassen oder sonstige Sozialversicherungsträger, wenn mit

ihnen oder ihren Landesverbänden Vereinbarungen nach § 72, 75 oder 85 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs bestehen.

(3) Ist Bewohnerinnen und Bewohnern aufgrund der Mängel eine Fortsetzung des Heimvertrags nicht zuzumuten, so soll die Heimaufsichtsbehörde sie dabei unterstützen, eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen zu finden.

§ 10

Anordnungen bei Mängeln

(1) ¹Stellt der Betreiber eines Heims Mängel nicht ab, so kann die Heimaufsichtsbehörde die zur Beseitigung der Mängel erforderlichen Anordnungen treffen. ²Eine Anordnung nach Satz 1 ist auch vor Aufnahme des Heimbetriebs zulässig, wenn Mängel nach einer Anzeige nach § 6 vor Aufnahme des Heimbetriebs festgestellt werden.

(2) ¹Anordnungen sind soweit wie möglich in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs auszugestalten. ²Anordnungen, die eine Erhöhung der Vergütung nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs zur Folge haben können, sind im Benehmen mit dem Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen, zu treffen.

(3) ¹Anordnungen gegenüber dem Betreiber eines nach § 72 Abs. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs zugelassenen Pflegeheims, die eine Erhöhung der nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuchs vereinbarten oder festgesetzten Entgelte zur Folge haben können, sind im Benehmen mit den betroffenen Pflegesatzparteien zu treffen. ²Gegen Anordnungen nach Satz 1 kann auch die Pflegekasse Klage erheben.

(4) Klagen gegen Anordnungen nach den Absätzen 2 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 11

Betätigungsverbot, Einsetzen einer kommissarischen Heimleitung

(1) Die Heimaufsichtsbehörde kann dem Betreiber eines Heims untersagen, bestimmte Personen in dem Heim tätig werden zu lassen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.

(2) ¹Hat der Betreiber eines Heims nach einer Untersagung nach Absatz 1 die Heimleitung nicht durch eine geeignete Person wieder besetzt, so kann die Heimaufsichtsbehörde auf Kosten des Betreibers vorübergehend eine kommissarische Heimleitung einsetzen, um den Heimbetrieb aufrechtzuerhalten. ²Die kommissarische Heimleitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Heimleitung. ³Ihre Tätigkeit endet, wenn der Betreiber mit Zustimmung der Heimaufsichtsbehörde eine geeignete Heimleitung eingesetzt hat, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.

(3) Klagen gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 12

Untersagung

(1) Die Heimaufsichtsbehörde hat den Betrieb eines Heims zu untersagen, wenn die Anforderungen des § 5 oder einer aufgrund des § 15 erlassenen Verordnung nicht erfüllt sind und Anordnungen nach den §§ 10 und 11 nicht ausreichen.

(2) Der Betrieb kann untersagt werden, wenn der Betreiber

1. die Anzeige nach § 6 Abs. 1 unterlassen oder in der Anzeige unvollständige Angaben gemacht hat,
2. Anordnungen nach § 10 Abs. 1 nicht innerhalb einer gesetzten Frist befolgt oder
3. Personen entgegen einem vollziehbaren Verbot nach § 11 weiterbeschäftigt.

(3) Ist der Heimbetrieb noch nicht aufgenommen worden, so ist eine Untersagung frühestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme zulässig.

(4) Die Klage gegen eine Untersagung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 13

Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften

(1) ¹Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zum Schutz der Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner und zur Sicherung einer angemessenen Qualität des Wohnens und der Betreuung in den Heimen sowie zur Sicherung einer angemessenen Qualität der Prüfung sind die Heimaufsichtsbehörden verpflichtet, mit den Pflegekassen,

deren Landesverbänden, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und dem Träger der Sozialhilfe eng zusammenzuarbeiten. ²Im Rahmen dieser Zusammenarbeit stimmen sie auf der Grundlage gegenseitiger partnerschaftlicher Information und Beratung Inhalt, Umfang und Zeitpunkt der Prüfungen ab und streben Einvernehmen über im Einzelfall notwendige Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Beseitigung von Mängeln an; Prüfungen sollen arbeitsteilig gemeinsam oder getrennt durchgeführt werden. ³Doppelprüfungen sollen vermieden werden. ⁴Die Landesverbände der gesetzlichen Pflegekassen Niedersachsen, die Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens sowie das Fachministerium können Vereinbarungen zur Umsetzung der Sätze 1 bis 3 treffen.

(2) ¹Die Heimaufsichtsbehörden sind berechtigt und verpflichtet, die für ihre Zusammenarbeit erforderlichen Angaben, einschließlich der bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse, auch bezüglich der personellen Ausstattung in Heimen, mit den in Absatz 1 Genannten auszutauschen. ²Personenbezogene Daten sind vor einer Übermittlung zu anonymisieren.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 dürfen die Heimaufsichtsbehörden, personenbezogene Daten in nicht anonymisierter Form an die Pflegekassen und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung übermitteln, soweit dies zur Ausführung des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs erforderlich ist.

(4) ¹Die Heimaufsichtsbehörden bilden zur Durchführung des Absatzes 1 Satz 1 mit den dort Genannten Arbeitsgemeinschaften. ²Eine Heimaufsichtsbehörde führt die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft und leitet deren Sitzungen.

(5) Die Arbeitsgemeinschaften nach Absatz 4 arbeiten mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen und den sonstigen Betreibern von Heimen sowie deren Vereinigungen, den Verbänden der Bewohnerinnen und Bewohner und den Verbänden der Pflegeberufe sowie den Betreuungsbehörden vertrauensvoll zusammen.

§ 14

Befreiungen zur Erprobung neuer Betreuungs- oder Wohnformen

(1) Die Heimaufsichtsbehörde kann auf Antrag ausnahmsweise Befreiungen erteilen von den Anforderungen

1. des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 und einer nach § 15 Nr. 3 erlassenen Verordnung, wenn eine Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in anderer Weise gesichert ist oder die Konzeption des Heims eine Mitwirkung nicht erforderlich macht und
2. einer nach § 15 Nr. 1 oder 2 erlassenen Verordnung, wenn dies im Interesse der Erprobung neuer Betreuungs- oder Wohnformen geboten erscheint und hierdurch der Gesetzeszweck nach § 2 Abs. 1 nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird.

(2) ¹Die Befreiung ist auf höchstens sechs Jahre zu befristen. ²Sie kann auf bis zu zehn Jahre verlängert werden. ³Wenn der Betreiber den Erfolg der erprobten Betreuungs- oder Wohnform nachgewiesen hat, kann die Befreiung auf Dauer erteilt werden.

§ 15

Verordnungsermächtigungen

Das Fachministerium wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Verordnung Regelungen zu treffen

1. über die Anforderungen an die Räume in den Heimen, insbesondere die Wohn-, Gemeinschafts-, Therapie- und Wirtschaftsräume, sowie die Verkehrsflächen, die sanitären Anlagen und die technischen Einrichtungen,
2. über die Anforderungen an die Eignung der Heimleitung und der Beschäftigten sowie über den Anteil der Fachkräfte an dem vorhandenen Personal und
3. über die Wahl und die Zusammensetzung der Bewohnervertretung, die Bestellung einer Bewohnerfürsprecherin oder eines Bewohnerfürsprechers in Heimen und die Art, den Umfang und die Form der Mitwirkung

und dabei bestehende Verordnungen des Bundes zu ersetzen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,

3. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erteilt,
4. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet,
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 Abs. 1 oder einem vollziehbaren Verbot nach § 11 Abs. 1 zuwiderhandelt,
6. einer vollziehbaren Untersagung nach § 12 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt,
7. einer Verordnung nach § 15 zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
8. sich entgegen § 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 des Heimgesetzes Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt oder einer auf Grund des § 14 Abs. 7 des Heimgesetzes erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder
9. sich entgegen § 14 Abs. 5 Satz 1 des Heimgesetzes Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1, 6 und 8 mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2 bis 5, 7 und 9 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

§ 17

Zuständigkeiten

(1) ¹Die Aufgaben der Heimaufsichtsbehörde nehmen wahr

1. das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
 - a) für Heime oder Teile von Heimen für behinderte volljährige Menschen, mit denen keine Verträge nach § 72 Abs. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs bestehen,
 - b) für Einrichtungen zur Rehabilitation, soweit sie die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 erfüllen,
2. im Übrigen die Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches.

²Die Zuständigkeit der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen.

(2) ¹Einer kommunalen Körperschaft, die nach § 8 Abs. 2 und § 10 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs in

Verbindung mit § 17 a der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs als Modellversuchskommune an der Erprobung der erweiterten Heranziehung teilnimmt, kann auf ihren Antrag durch das Fachministerium für die Dauer der erweiterten Heranziehung die Aufgabe der Heimaufsichtsbehörde nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 übertragen werden. ²Die Übertragung kann widerrufen werden, wenn die kommunale Körperschaft dies beantragt oder sie keine Gewähr mehr für eine ordnungsgemäße Erfüllung der ihr übertragenen Aufgabe bietet. ³Die durch die Übertragung verursachten Kosten werden nicht ausgeglichen.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen vom 3. Oktober 1968 (Nds. GVBl. S. 129), geändert durch § 12 Nr. 7 der Verordnung vom 19. Juli 1993 (BGBl. I S. 1205),
2. § 2 Nr. 3 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 430).